

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Klientinnen und Klienten,

anknüpfend an unser heutiges erstes Info-Mail, darf ich Euch nunmehr einige Details zur gestern beschlossenen „Kurzarbeitsregelung – Neu“ bekannt geben:

### **Wie funktioniert die Kurzarbeit NEU?**

Das Modell der Corona Kurzarbeit ist auf 3 Monate befristet. Die jeweils getroffene Vereinbarung kann aber einmalig um weitere 3 Monate verlängert werden, falls die gravierenden Krisenfolgen bis dahin noch nicht vorbei sein sollten. Damit die Kurzarbeit in der jetzigen schwierigen Situation so rasch als möglich greift, soll es ein sehr schnelles unbürokratisches Verfahren geben. Dadurch soll alles getan werden, um möglichst viele Unternehmen für die Kurzarbeit zu gewinnen, um somit Aussetzverträge, Kündigungen oder einvernehmliche Auflösungen von Dienstverhältnissen so weit als möglich zu vermeiden.

Das sind die wesentlichen Punkte der Kurzarbeit NEU:

- Neu ist insbesondere, dass die Arbeitszeit bis auf 0% reduziert werden kann.
- Die Nettoersatzrate (Prozentsatz des Arbeitseinkommens nach Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen) beträgt:
- 90% bei Entgelt bis zu € 1.700,- brutto
- 85% bei Entgelt zwischen € 1.700,- bis € 2.685,- (halbe Höchstbeitragsgrundlage)
- 80% für Entgelte über € 2.685,-

### **Voraussetzungen dafür:**

- Zeitguthaben sind zur Gänze sofort zu konsumieren, Alturlaub (aus vorhergehenden Urlaubsjahren) ist zur Gänze zu konsumieren.
- Der Urlaub des laufenden Urlaubsjahres ist in den ersten 3 Monaten nicht zu konsumieren. Wenn aber die Kurzarbeit über 3 Monate andauert sind in dieser Zeit mindestens 3 Wochen Urlaub zu konsumieren. (Dieser Zeitraum würde dann wahrscheinlich ohnehin in die Sommersaison fallen).

Das Entgelt für den Urlaub während der Kurzarbeit berechnet sich auf Basis der Arbeitszeit vor der Kurzarbeitsvereinbarung. Das gilt auch für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Die Behaltefrist beträgt unabhängig von der Dauer der Kurzarbeit 1 Monat.

Rasches Vorgehen: Laut Aussage der Behörden erfolgt binnen 48 Stunden ab Einigung die Unterschrift der Sozialpartner unter die Vereinbarung (bzw. bei Fehlen eines Betriebsrates erfolgt die Zustimmung zu den Einzelverträgen).

Wir hoffe Euch damit gedient zu haben, werden Euch über alles weitere am Laufenden halten und verbleiben bis dahin

Mit den besten Grüßen

**Harald Wagner und das Vöcklatal-Team**